



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de),

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	16. HGB-FA / 25.04.2014 / 09:00 – 10:30 Uhr
TOP:	03 – Organvergütung
Thema:	Stand der Diskussion in der AG zur Überarbeitung des DRS 17
Unterlage:	16_03a_HGB-FA OrgV_HGB_DRS17



## Struktur der Offenlegungsvorschriften zur Organvergütung (HGB und DRS 17)

Inhalt	HGB*	DRS 17	Ort der Angabe
Definition Gesamtbezüge	§ 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 1-4	DRS 17.14-33	Anhang bzw. Anhang und Lagebericht (Vergütungsbericht)
Zusatzangaben für nicht aktienbasierte Bezüge	[nicht geregelt]	DRS 17.34	
Angaben für ehemalige Organmitglieder/Hinterbliebene	§ 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. b	DRS 17.35f	
Gewährte Vorschüsse, Kredite, eingegangene Haftungsverhältnisse	§ 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. c	DRS 17.37	
Zusatzangaben zu den Gesamtbezügen, wenn die Konzernmuttergesellschaft eine börsennotierte AG ist	§ 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 5-8	DRS 17.38-77	Anhang oder Lagebericht (Vergütungsbericht)
Grundzüge des Vergütungssystems, wenn die Konzernmuttergesellschaft eine börsennotierte AG ist	§ 315 Abs. 2 Nr. 4	DRS 17.78-82	

\*Hier nur Betrachtung der konzernrelevanten Vorschriften



## Wortlaut § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB

### § 314 Sonstige Pflichtangaben

(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

6. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe:

- a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art).<sup>2</sup>In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden.<sup>3</sup>Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind.<sup>4</sup>Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen.<sup>5</sup>Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben.<sup>6</sup>Dies gilt auch für:
  - aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
  - bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
  - cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
  - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

<sup>7</sup>Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben.<sup>8</sup>Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;

b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.<sup>2</sup>Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;

c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse;



## Wortlaut § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB und § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG

### Neunter Titel. Konzernlagebericht

#### § 315

(2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:

4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. <sup>2</sup>Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben;

### 2. AktG §§ 84–87

#### § 87 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. <sup>2</sup>Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf



## Geltungsbereich, Historie, Begründung

### Geltungsbereich § 314 HGB

- Konzernabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften
- Konzernabschluss nach IFRS aufgrund § 315a Abs. 1 HGB

### Wesentliche Änderungen in den letzten Jahren

- KonTraG 1998: Aufnahme der Bezugsrechte in die Definition der Gesamtbezüge
- VorstOG 2005: u.a. Aufnahme der Pflicht zur individualisierten Angabe der Gesamtbezüge bei börsennotierten Muttergesellschaften, Erläuterung zur Berücksichtigung aktienbasierter Vergütungsbestandteile
- VorstAG 2009: u.a. Zusagen für den Fall der vorzeitigen/regulären Beendigung der Tätigkeit

### Aus der Begründung zum VorstOG

- *„Die Angabe der auf jedes Vorstandsmitglied entfallenden Vergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften erleichtert die Feststellung, ob – den Anforderungen des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes entsprechend – die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Zugleich ist die Information für den Anleger wichtig und verbessert den Anlegerschutz.“*  
(BT-Drucks. 15/5777, S. 1)



## Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 1 bis Satz 4

### Gesamtbezüge, Definition dem Grunde nach (DRS 17 Tz. 14-19)

- Bezüge, die als Gegenleistung für Wahrnehmung der Organaufgaben im Geschäftsjahr gewährt wurden
- Beispiele: Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte etc.
- Bezüge, die nicht ausgezahlt, sondern in andere Ansprüche umgewandelt wurden (z.B. Umwandlung von Tantiemen in Altersversorgungsansprüche, nicht jedoch Pensionszusagen)
- Zeitpunkt des Einbezugs in die Gesamtbezüge = Zeitpunkt der Gewährung

### Gewährungszeitpunkt bei nicht-aktienbasierten Bezügen (DRS 17 Tz. 20-27)

- Tätigkeit ist vollständig erbracht
- Alle aufschiebenden/auflösenden Bedingungen sind erfüllt/weggefallen
- Zusage liegt vor bzw. ist hinreichend wahrscheinlich und Höhe ist verlässlich schätzbar

**Konzept der Definitiven  
Vermögensmehrung**



## Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 a Satz 1 bis Satz 4

### Gewährungszeitpunkt bei aktienbasierten Bezügen (DRS 17 Tz. 28-33)

- Rechtsverbindliche Zusage liegt vor bzw. ist dem Grunde und/oder der Höhe nach verlässlich schätzbar (DRS 17.30 i.V.m. DRS 17.25)

### Höhe der aktienbasierten Gesamtbezüge

- Beizulegender Zeitwert des Vergütungspakets im Zeitpunkt der Zusage

**Konzept der Definitiven  
Vermögensmehrung nicht  
anzuwenden**

### Beispiel

- 20.11.2013: Aufsichtsrat sagt dem Vorstand einen Cash-Bonus i.H.v. EUR 100.000 und ein Aktienpaket im Wert von EUR 100.000 zu (1.000 Aktien beim Kurs von EUR 100/Aktie im Zusagezeitpunkt)
- Bedingung: Vorstand verbleibt bis zum 30.12.2014 im Unternehmen und in seiner Funktion
- Der beizulegende Zeitwert (*Fair Value*) der aktienbasierten Vergütung beträgt am 20.11.2013: EUR 70.000
- In Abwesenheit anderer Bezüge wären die Gesamtbezüge wie folgt zu berichten
  - 2013: Gesamtbezüge = EUR 70.000 (Beizulegender Zeitwert des Aktienpakets)
  - 2014: Gesamtbezüge = EUR 100.000 (Cash-Bonus)



# Abweichende Behandlung von realen und virtuellen Bezugsrechten

## Wortlaut § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 4

- *„Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertänderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen.“*

## Wortlaut Gesetzesbegründung zum VorstOG (BT-Drucks. 15/5777, S. 7)

- *„Mit welchem Wert Aktienoptionen und andere Bezugsrechte als Teil der Gesamtbezüge zu berücksichtigen sind, ist bislang im HGB nicht geregelt. In Satz 4 wird insoweit in Übereinstimmung mit IFRS 2 klargestellt, dass für die Bewertung der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung heranzuziehen ist. Daneben ist die Anzahl der ausgegebenen Bezugsrechte anzugeben.“*

## Auslegung des DSR

- Satz 4 konkretisiert Satz 1: Wie sind aktienbasierte Vergütungen bei der Berechnung der Gesamtbezüge zu behandeln?
- Tag der Gewährung nach IFRS 2 entspricht dem *grant date* nach IFRS 2 (Tag, an dem sich z.B. Aufsichtsrat und Vorstand über die aktienbasierte Vergütung einigen; grundsätzlich Tag der Zusage)
- Ziel von Satz 4 ist **nach Auskunft des BMJ** (zum Zeitpunkt der Erarbeitung des DSR 17) die frühzeitige Einbeziehung aktienbasierter Vergütungsbestandteile in die Gesamtbezüge (DRS 17.A33c)
- Verweis auf *„beizulegende[n] Zeitwert am Tag der Gewährung“*





## Zusätzliche Angaben für nicht aktienbasierte Bezüge (DRS 17.34)

- DRS 17.34 fordert zusätzlich...

### ...Angaben, ...

- ... die eine Vergleichbarkeit mit aktienbasierten Bezügen erleichtern
- Merkmale der Zusage, zugesagter Betrag, Darstellung der Bedingungen etc.

### Motiv

- Mangelnde Vergleichbarkeit von aktienbasierten und nicht aktienbasierten Vergütungsbestandteilen

### Voraussetzung

- Nicht aktienbasierte Bezüge hängen vom Eintritt/Wegfall künftiger Bedingungen ab, d.h. Zusage ist auf zukünftige Leistungen/Tätigkeiten etc. gerichtet



## Ermittlung der Gesamtbezüge nicht am Aufwand orientiert

### Argumente des DSR (DRS 17.A27)

- (Gesamt-)Bezüge wären damit an die dem Konzernabschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften gekoppelt und wären daher je nach angewandten Regelwerk (HGB, IFRS) periodenbezogen in unterschiedlicher Höhe auszuweisen.
- Bei Vergütung für mehrere Jahre...
  - werden Bezüge gezeigt, obwohl (noch) keine Vermögensmehrung stattgefunden hat,
  - kann es zu negativen Gesamtbezügen kommen, wenn z.B. eine Bedingung nach dem Erdienungszeitraum nicht eingetreten ist und gebildete Rückstellungen aufgelöst werden müssen (Ertrag = negative Bezüge).
- Aufwandsbasierte Ermittlung verstößt gegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 4 im Fall von virtuellen Bezugsrechten
  - § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 4 besagt im Umkehrschluss, dass Wertschwankungen nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht auf veränderten Ausübungsbedingungen beruhen
  - Nach IFRS 2.30ff wird der beizulegende Zeitwert in jedem Jahr neu berechnet, wobei auch marktbedingte Wertschwankungen des Vergütungspakets berücksichtigt werden
  - Derartige Marktbedingungen sind nach dem DRS 17 Verständnis keine Ausübungsbedingungen



## Weitere Angaben

### § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. b HGB / DRS 17.35f

- Angaben für frühere Organmitglieder und deren Hinterbliebene
- Gewährte Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge etc.)

### § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. c / DRS 17.37

- Für gewährte Vorschüsse und Kredite: Zinssätze, wesentliche Bedingungen, zurückgezahlte Beträge
- Haftungsverhältnisse zugunsten von Organmitgliedern

### § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB / DRS 17.78-82

- Erläuterung des Vergütungssystems: Verhältnis der erfolgsunabhängigen und -abhängigen Komponenten, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
- Parameter der Erfolgsbindung der Vergütung (z.B. Ergebnis- oder Renditekennziffern)
- Bedingungen für die Bezugsrechte und Bonusleistungen



## Zusatzangaben: § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Satz 5-8 falls Muttergesellschaft = börsennotierte AG

- Individualisierte Darstellung der Gesamtbezüge, wie definiert in den Sätzen 1-4, kategorisiert nach
  - erfolgsunabhängigen Komponenten,
  - erfolgsabhängigen Komponenten und
  - Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. (DRS 17.38-44)
- Individualisierte und kategorisierte (siehe oben) Darstellung weiterer Leistungen (DRS 17.46-72):
  - Zugesagt für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit
  - Zugesagt für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit: Barwert und aufgewandter/zurückgestellter Betrag (z.B. Pensionszusagen, Abfindungen)
  - Zugesagt/gewährt einem im Berichtsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied
  - Sofern abhängig von künftig eintretenden Bedingungen: vollständige Darstellung des Inhalts der Vereinbarungen
  - Zugesagt oder gewährt von Dritten
- Weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen (individualisiert), sofern im Konzernabschluss enthalten (DRS 17.73-77)
  - Art und Ausmaß der bestehenden aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen gem. IFRS 2.44
  - In Berichtsperiode erfasster Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen gem. IFRS 2.51a